

Cloppenburg, den 29.08.23

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratung</b>
Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	14.09.2023	öffentlich
Kreisausschuss	28.09.2023	nicht öffentlich
Kreistag	10.10.2023	öffentlich

**Behandlung: öffentlich****Tagesordnungspunkt****Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger vom 19. Dezember 2017 - Neufassung****Sachverhalt:**

Der Kreistag hat am 19.12.2017 die Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger beschlossen. Diese wird seitens der Verwaltung in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren überprüft.

Bisher wurden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen in § 2 Abs. 1 der Satzung vom 19.12.2017 festgelegt:

a) Kreisbrandmeister	650,00 EUR
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	350,00 EUR
c) Kreisbereitschaftsführer	100,00 EUR
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
e) Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes	50,00 EUR
f) Kreissicherheitsbeauftragter	100,00 EUR
g) Kreisausbildungsleiter	150,00 EUR
h) Vertreter des Kreisausbildungsleiters	100,00 EUR
i) Leiter und Ausbilder ABC-Dienst	150,00 EUR
j) Leiter des Gefahrgutzuges	150,00 EUR
k) Kreisausbilder	70,00 EUR
l) Leiter des Fernmeldezuges	50,00 EUR
m) Kreisatemschutzbeauftragter	50,00 EUR
n) Kreisfeuerwehrarzt	50,00 EUR
o) Kreispressewart	50,00 EUR
p) Kreisfunkbeauftragter	50,00 EUR
q) Brandschutzerzieher	50,00 EUR
r) Kreisfrauensprecherin	50,00 EUR
s) Schriftführer Kreiskommando	50,00 EUR
t) Internetbeauftragter Kreiskommando	50,00 EUR

Für die Tätigkeit als Kreisausbilder sieht § 2 Abs. 2 einen Stundensatz in Höhe von 12,00 EUR vor.

Im Rahmen der Überprüfung wurde in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen um (gerundet) 10 % für angemessen erachtet. Hiervon ausgenommen sind die Positionen der stellvertretenden Kreisbrandmeister (lit. b), des Kreispressewartes (lit. o) sowie des Internetbeauftragten (lit. t), da hier die (ehrenamtliche) Arbeit und der Zeitaufwand deutlich zugenommen haben, so dass eine stärkere Erhöhung geboten ist. Weiterhin wird aufgrund einer Reduzierung des Aufwandes eine Reduzierung der Aufwandsentschädigung für den Kreissicherheitsbeauftragten (lit. f) vorgeschlagen.

Neu aufgenommen wurden die Zugführer des Drohnenzuges, des LUF-Zuges und des Löschwasserzuges (lit. u – w), um hier eine Gleichstellung mit den übrigen Zugführern der Kreisfeuerwehr zu erreichen.

Zusätzlich wurde in der Satzung der Bereich des Katastrophenschutzes aufgenommen, so dass mit der Kreisfeuerwehr vergleichbare Einheiten des Katastrophenschutzes ebenfalls berücksichtigt werden können. Der Leiter der (ehrenamtlichen) Technischen Einsatzleitung ist vergleichbar mit den Zugführern der Kreisfeuerwehr, so dass auch für diesen eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist (lit. x).

§ 2 Abs. 1 soll daher wie folgt geändert werden:

„Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) Kreisbrandmeister	<del>650,00</del>	715,00 EUR
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	<del>350,00</del>	450,00 EUR
c) Kreisbereitschaftsführer	<del>100,00</del>	110,00 EUR
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	<del>100,00</del>	110,00 EUR
e) Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes	<del>50,00</del>	55,00 EUR
f) Kreissicherheitsbeauftragter	<del>100,00</del>	55,00 EUR
g) Kreisausbildungsleiter	<del>150,00</del>	165,00 EUR
h) Vertreter des Kreisausbildungsleiters	<del>100,00</del>	110,00 EUR
i) Leiter des ABC-Dienstes	<del>150,00</del>	165,00 EUR
j) Leiter des Gefahrgutzuges	<del>150,00</del>	165,00 EUR
k) Kreisausbilder	<del>70,00</del>	77,00 EUR
l) Leiter des Fernmeldezuges	<del>50,00</del>	55,00 EUR
m) Kreisatemschutzbeauftragter	<del>50,00</del>	55,00 EUR
n) Kreisfeuerwehrarzt	<del>50,00</del>	55,00 EUR
o) Kreispressewart	<del>50,00</del>	75,00 EUR
p) Kreisfunkbeauftragter	<del>50,00</del>	55,00 EUR
q) Brandschutzerzieher	<del>50,00</del>	55,00 EUR
r) Kreisfrauensprecherin	<del>50,00</del>	55,00 EUR
s) Schriftführer	<del>50,00</del>	55,00 EUR
t) Internetbeauftragter	<del>50,00</del>	75,00 EUR
u) Zugführer des Drohnenzuges		55,00 EUR
v) Zugführer des LUF-Zuges		55,00 EUR
w) Zugführer des Löschwasserzuges		55,00 EUR
x) Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)		55,00 EUR“

Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit soll, auch im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung des Mindestlohns, in § 2 Abs. 2 auf 14,00 EUR erhöht werden. In § 2 Abs. 2 wird zudem klarstellend geregelt, dass der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit auch für die Durchgänge in der Atemschutzstrecke gewährt wird und Vor- und Nachbereitungszeiten mit der Pauschale des Absatzes 1 abgegolten sind:

„Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit während des Lehrgangs sowie für die Betreuung der Durchgänge in der Atemschutzstrecke beträgt je nachgewiesener Stunde 14,00 EUR. Vor- und Nachbereitungszeiten sind durch die Pauschale abgegolten.“

Des Weiteren wird folgender § 1 Abs. 6 klarstellend neu eingefügt. Dieser regelt, dass bei der Wahrnehmung von Doppelfunktionen die jeweilig vorgesehene Entschädigung voll gewährt wird:

„Bei der Wahrnehmung von Doppelfunktionen wird die jeweilige Entschädigung zu 100 v. H. gezahlt.“

Der neue § 2 Abs. 3 regelt, dass ehrenamtliche Kräfte des Landkreises einen Anspruch auf 50,00 EUR je Tag für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. haben, wenn hierfür ein Tag Erholungsurlaub oder Stundenausgleich in Anspruch genommen wird und der Arbeitgeber keinen Verdienstaufschlag (z. B. aufgrund von bezahltem Sonderurlaub) geltend macht. Dies führt nach Einschätzung der Kreisverwaltung zu einer Kostenersparnis:

„Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc., die für die Ausübung einer Tätigkeit in der Kreisfeuerwehr, im Katastrophenschutz oder im sonstigen Interesse des Landkreises erforderlich sind, wird für Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Tag gewährt, sofern hierfür Erholungsurlaub oder Stundenausgleich genommen wird und der Arbeitgeber Verdienstaufschlag nicht geltend macht. Die parallele Gewährung der Aufwandsentschädigung und von Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen.“

Als Mehrkosten werden ca. 15.000 EUR pro Jahr eingeplant. Unter Berücksichtigung des großen ehrenamtlichen Engagements der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, der Größe des Landkreises und im Vergleich zu den Nachbarlandkreisen hält die Verwaltung die Anpassung für erforderlich und gerechtfertigt.

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderungsübersicht der Anlage 1. Die sich daraus ergebende Lesefassung ist als Anlage 2 beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:**

**Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger entsprechend der Anlage 2.**

#### **Finanzierung:**

P1.126000

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Entwurf Satzung Aufwandsentschädigung

Anlage 2 - Entwurf Satzung Aufwandsentschädigung Lesefassung